



Hauptsatzung der Gemeinde Waake

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 3. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsgeltung, Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt den Namen „Waake“.
- (3) Die Gemeinde Waake ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift

***Gemeinde Waake • Landkreis Göttingen
sowie eine Hausmarke als Wappenzeichen***

- (5) Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben Rot und Gold, wobei rot unten längs und Gold oben längs angeordnet ist. Die Gemeinde führt ein Wappen in Rot mit einer goldenen Hausmarke.

§ 2 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch gesetzliche Vorschrift ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Rat beschließt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG über Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, ausgenommen über Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung. Ausgenommen sind auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert 2.500,00 EURO nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rates.

§ 3 Bürgermeisterin/Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters die/der sie/ihn beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei repräsentativen Anlässen vertreten. Sie führen die Bezeichnung „1. stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister“ und „2. stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister“.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Ratsausschüsse anwesend zu sein.
- (3) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen. Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren der Ausschüsse.

§ 7 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung gewährt.

§ 8 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
1. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister
 2. den zwei Beigeordneten
 3. den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG

Die Mitglieder zu 3. haben beratende Stimme.

- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Sie/Er wird in ihrer/seiner Eigenschaft als Vorsitzende/Vorsitzender durch die/den 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (3) Für jeden Beigeordneten werden eine bzw. zwei persönliche Vertreter bestimmt.

§ 9 Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegt die repräsentative Vertretung der Gemeinde, die ihr/ihm durch Rechtsvorschrift, insbesondere durch § 85 NKomVG zugewiesenen Zuständigkeit, sowie Angelegenheiten, die ihm vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Sie/Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung.

§ 10 Allgemeine/r- Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter

- (1) In Verwaltungsangelegenheiten wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von der „Allgemeinen Verwaltungsvertreterin/dem Allgemeinen Verwaltungsvertreter“ vertreten.
- (2) Die/der Allgemeine Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 11 Ehrenbeamte, Angestellte und Arbeiter

Der Rat beschließt über die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ehrenbeamten der Gemeinde. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde.

§ 12

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde Waake wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Waake Landkreis Göttingen“ geführt.
- (2) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unterzeichnet.
- (3) Die Unterzeichnung von Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 86 Abs. 2 NKomVG; das Gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister angeordnet.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Waake, Hacketalstr. 5a, 37136 Waake, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen.
- (4) Die sonstigen Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde in Waake und Bösinghausen veröffentlicht. Die Regelungen des Absatzes 3 gelten entsprechend.
- (5) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt, auf der Internetseite der Gemeinde und in „WIR in Radolfshausen“ hingewiesen.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Waake zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 15

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 16

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.